Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1939/2/21 1Ob71/39

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.02.1939

Norm

ABGB §265
AHG §1

Rechtssatz

Vormundschaftsrichter und Staat können auf Schadenersatz erst dann belangt werden, wenn der Schaden bei dem in erster Linie haftenden Vormund und allenfalls dessen Bevollmächtigten nicht hereingebracht werden konnte oder wenn sich eine derartige Klage wegen Vermögenslosigkeit dieser Personen als aussichtslos erweist (die Entscheidung ist zum SyndG ergangen).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 71/39
  Entscheidungstext OGH 21.02.1939 1 Ob 71/39
  Veröff: DREvBl 1939/228

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1939:RS0048945

Dokumentnummer

JJR_19390221_OGH0002_0010OB00071_3900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at